

Sitzungsprotokoll
der Marktgemeinde Langschlag
über die
Gemeinderatssitzung

am : Montag, 23. März 2015

Ort: Rathaus Langschlag

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.15 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister Herbert Gottsbachner
Herr Vizebürgermeister Andreas Maringer

Die geschäftsführenden Gemeinderäte:

Herr Ing. Walter Bröderbauer
Herr Josef Hahn
Herr Walter Bruckner
Herr Josef Neunteufel
Herr Johann Höfenstock

Die Gemeinderäte:

Herr Johannes Laister
Herr Walter Hahn
Frau Betina Ernstbrunner
Herr Herbert Hiemetzberger
Frau Theresa Meyerhofer
Herr Manfred Jungwirth
Frau Erna Stütz
Herr Albert Paul Besenbeck
Herr Edinger Christoph
Herr Hasl Josef
Herr Leopold Zwölfer
Herr Alfons Payr

Protokollführer:

GR Erna Stütz

Außerdem anwesend:

Entschuldigt waren:

Nicht entschuldigt waren:

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder, anwesend sind hievon 19; die Sitzung erscheint daher beschlußfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Bericht über die letzte Kassaprüfung und der Prüfung des Rechnungsabschlusses
3. Bestellung der Ortsvorstände, des Protokollführers und der Protokollfertiger der Parteien
4. Rechnungsabschluss 2014
5. Annahme Fördervertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, ABA Langschlag, BA 16
6. Annahme Fördervertrag mit dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds, ABA Langschlag, PV Anlage, BA 14
7. Annahme Fördervertrag mit dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds, ABA Langschlag, PV Anlage, BA 16
8. Grundsatzbeschluss über den Beitritt zum Kamp-Oberlauf Wasserverband
9. Sanierung Güterweg Wiegen – Übernahme von 40% der Baukosten und der Erhaltungskosten
10. Grundsatzentscheidung über die Errichtung eines Beach-Volleyballplatzes
11. Kostenbeitrag für die Erneuerung des Zaunes bei den Tennisplätzen bzw. Kantineumbau der Sportunion
12. Vergabe einer Wohnung im Haus Nr. 37
13. Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe von Martin Bröderbauer und Antonia Krammer
14. Änderung der Fischereiordnung
15. Ehrungen

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit werden von Bgm. Herbert Gottsbachner zwei Dringlichkeitsanträge, schriftlich und mit einer Begründung der Dringlichkeit versehen, eingebracht.

Bürgermeister Gottsbachner verliest den ersten Antrag:

Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates mit Wirkung vom 1. März 2015

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Punkt 7 der „Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Langschlag vom 19. Juni 1998 über die Bezüge des Gemeinderates und der Ortsvorsteher“ aufheben.

Mit Beschluss des NÖ Landtages vom 4. Oktober 2012 wurde das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, dahingehend geändert, dass die Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfällt. Nach Artikel II der Novelle LGBl. 0032-13 tritt der Entfall der Entschädigung für Umweltgemeinderäte mit dem Ersten des zweitfolgenden Monats in Kraft, der der allgemeinen Gemeinderatswahl im Jahr 2015 folgt, sohin mit Wirkung vom 1. März 2015.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates ist vom Gemeinderat mit Wirkung vom 1. März 2015 dahingehend zu ändern, dass die Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfällt, andernfalls liegt eine gesetzwidrige Verordnung vor.

Danach führt der Bürgermeister die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.
Ergebnis: einstimmig angenommen.
Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Antrag gemeinsam mit TOP 16 inhaltlich behandelt wird.

Bürgermeister Gottsbachner verliest den zweiten Antrag:

Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge eine Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten beschließen.

Begründung der Dringlichkeit:

Es wurde das Vorkommen von Ratten von Bewohnern in Langschlag gemeldet. Um eine sofortige Maßnahme zur Bekämpfung der Ratten treffen zu können, ist eine ortspolizeiliche Verordnung erforderlich.

Danach führt der Bürgermeister die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.
Ergebnis: einstimmig angenommen.
Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Antrag gemeinsam mit TOP 17 inhaltlich behandelt wird.

Punkt 1:

Gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung werden keine Einwendungen erhoben. Das Protokoll gilt als genehmigt.

Punkt 2:

Bericht über die letzte Kassaprüfung und der Prüfung des Rechnungsabschlusses

Herr Albert Paul Besenbeck, Obmann des Prüfungsausschusses, berichtet über die am 12. März 2015 durchgeführte Kassenprüfung, wobei auch der Rechnungsabschluss 2014 innerhalb der Auflagefrist geprüft wurde.

Es wurden keine Unstimmigkeiten in der Kassenführung festgestellt.

Punkt 3:

Bestellung der Ortsvorstände, des Protokollführers und der Protokollfertiger der Parteien

Vom Bürgermeister werden folgende Personen als Ortsvorstände vorgeschlagen:

für	Bruderndorf, Münzbach	GR Laister Johannes
„	Mitterschlag	GR Zwölfer Leopold
„	Stierberg, Streith, Schmerbach	GR Stütz Erna

für	Kasbach, Kogschlag, Mittelberg, Rauhof	GGR Neunteufel Josef
„	Kleinpertholz Fraberg, Kothores	VBgm Maringer Andreas
„	Kehrbach, Fabrik Kehrbach	GR Edinger Christoph
„	Langschlägerwald, Lamberg	GR Hiemetzberger Herbert
„	Kainrathschlag	GR Manfred Jungwirth
„	Siebenhöf, Bruderndorferw. (nord)	GGR Bruckner Walter
„	Bruderndorferwald, Siebenhöf (süd)	GR Hasl Josef

Als Protokollführerin wird Frau GR Erna Stütz, als Protokollfertiger seitens der ÖVP Herr GR Manfred Jungwirth, seitens der SPÖ Herr GR Walter Hahn, namhaft gemacht.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Bestellungen beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 4:

Rechnungsabschluss 2014

Der Bürgermeister stellt fest, dass in der Auflagefrist keine Stellungnahmen seitens der Bevölkerung eingelangt sind.

Die veranschlagten Summen wurden in einigen Bereichen über- bzw. unterschritten. Die Über- bzw. Unterschreitungen wurden anhand des Entwurfes besprochen und begründet. Insgesamt ergibt sich im ordentlichen Haushalt ein Jahresergebnis von € 828.464,28 und im außerordentlichen Haushalt ein Abgang von € 420.930,26. Einzelne Summen sowie der Schuldenstand wurden anhand des Rechnungsabschlusses vom Vorsitzenden erklärt. Er beträgt in der Schuldenart 1 € 109.276,08 und in der Schuldenart 2 € 2.512,100,16.

Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat die Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie der ausgaben- und einnahmen seitigen Abweichungen gegenüber dem Voranschlag vor.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2014 beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 5:

Annahme Fördervertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, ABA Langschlag, BA 16

Seitens der Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde mit Schreiben vom 28.11.2014, Antragsnummer B400341, der Fördervertrag sowie die Annahmeerklärung für den Bauabschnitt 16 übermittelt. Der Vorstand spricht sich für die Annahme dieser Erklärung aus.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Annahme beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 6:

Annahme Fördervertrag mit dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds, ABA Langschlag, PV Anlage, BA 14

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde mit Schreiben vom 11. Dezember 2014, WWF-3018014/2, die Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds übermittelt. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat die vorbehaltlose Annahme dieser Zusicherung vor.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge Annahme beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 7:

Annahme Fördervertrag mit dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds, ABA Langschlag, PV Anlage, BA 16

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde mit Schreiben vom 11. Dezember 2014, WWF-30188016/2, die Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds übermittelt. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat die vorbehaltlose Annahme dieser Zusicherung vor.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Annahme beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 8:

Grundsatzbeschluss über den Beitritt zum Kamp-Oberlauf Wasserverband

Für die Durchführung von Verbauungs-, Räumungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Gewässerstrecken, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Wildbachverbauung fallen, wäre ein Beitritt zum „Kamp-Oberlauf Wasserverband“ mit dem Sitz in Zwettl sinnvoll. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat vor, er möge einen Grundsatzbeschluss über den Beitritt in diesen Verband fassen.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den Beitritt beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 9:

Sanierung Güterweg Wiegen – Übernahme von 40% der Baukosten und der Erhaltungskosten

Im Rahmen des Österreichischen Programmes für die Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007 – 2013 kann die Sanierung des Güterweges Wiegen erfolgen. Ein entsprechender Förderantrag wurde bereits eingereicht. Hierzu ist auch die Zustimmung des Gemeinderates der Marktgemeinde Langschlag zur Leistung des gemäß der Finanzierungsaufstellung vorgesehenen Anteiles von 40 % der geschätzten Baukosten (€ 40.000.-) und 100% der Erhaltungskosten erforderlich. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat die Zustimmung im angeführten Umfang vor.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Kostenübernahme beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 10:*Grundsatzentscheidung über die Errichtung eines Beach-Volleyballplatzes*

Am Freizeitgelände Frauenwieserteich ist die Errichtung eines Beach-Volleyballplatzes geplant. Eine Kostenschätzung der Fa. Wimberger Bau GesmbH in der Höhe von € 43.449,- (inkl. 20% USt) liegt vor. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat den Beschluss einer Grundsatzentscheidung für die Errichtung vor.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 11:*Kostenbeitrag für die Erneuerung des Zaunes bei den Tennisplätzen bzw. Kantineumbau der Sportunion*

Die Sportunion Langschlag erneuert die Umzäunung der Tennisplätze (Kostenschätzung € 6.749,74 inkl. USt) und plant einen Umbau beim Kantinegebäude (Kostenschätzung € 8.667,00). Sie hat um Förderung durch die Gemeinde angesucht. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat eine Förderung von 50% der für den Verein verbleibenden Abrechnungskosten bzw. für die Zaunerneuerung max. € 3.000,- und den Kantineumbau max. € 3.500,- vor.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge Kostenbeitrag genehmigen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 12:*Vergabe einer Wohnung im Haus Nr. 37*

Herr Hermann Bröderbauer ist mit Jahresende 2014 aus der Wohnung ausgezogen. Es sind zurzeit 3 Wohnungswerber vorgemerkt. Herr Schabes Thomas, Reichenauerwald, hat sein Ansuchen zurückgezogen. Herr Andreas Mitteröcker hat die Wohnung besichtigt und sein Interesse bekundet. Es sind jedoch vorher noch einige Sanierungsarbeiten und die Erweiterung der Heizung (der Anschluss an die Fernwärme) erforderlich. Der Gemeinderat spricht sich für die Vermietung an Herrn Mitteröcker zum Preis von € 5,-pro m² zuzüglich der gesetzlichen USt. und der Betriebskosten aus.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Vergabe an Hr. Mitteröcker beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 13:*Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe von Martin Bröderbauer und Antonia Krammer*

Herr Bröderbauer und Frau Krammer haben 2014 in Bruderndorf ein Baugrundstück erworben. Nach Vorschreibung der Aufschließungsabgabe haben sie einen Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe gestellt. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat die Gewährung von 60 % der Kosten als Wohnbauförderung vor.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Wohnbeihilfe beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 14:

Änderung der Fischereiordnung

Die bestehende Fischereiordnung soll in einigen Punkten geändert bzw. ergänzt werden. Nach Besprechung und Diskussion beschließt der Gemeinderat folgende

FISCHEREIORDNUNG

der Marktgemeinde Langschlag

für das Fischen am Frauenwieserteich

§ 1

(1) Das Angeln ist unter genauer Beachtung der vorliegenden Fischereiordnung, weidgerecht und vom Lizenzinhaber persönlich auszuüben. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen mit den für den Lizenzinhaber erlaubten Geräten mitfischen. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine eigene Lizenz erforderlich.

(2) Es darf mit zwei Angelruten (Köderfischangel inbegriffen) gefischt werden. Weitere Angelgeräte haben im KFZ oder in der Rutentasche zu verbleiben. Pro Angelrute darf nicht mehr als ein Haken verwendet werden. Auf Raubfische darf nur mit einer Angelrute gefischt werden.

(3) Erlaubt ist das Fischen auf beiden Uferzonen, ausgenommen am Hauptdamm und im Bereich des Badestrandes. Ab September können auch diese Bereiche befischt werden. Am Nebenteich ist das Fischen ebenfalls erlaubt. Im Rückstau beim Holzsteg ist das Fischen verboten. Das Fischen von Booten aus, der Einsatz ferngesteuerter Boote (ausgenommen zum Köderauslegen) sowie von Echoloten ist verboten.

(4) Dem Fischwasser dürfen pro Tag **zwei Edelfische** wie Karpfen, Hecht, Zander, Wels, Schleie*, Forelle* (*zwei Forellen bzw. Schleien gelten als ein Edelfisch) entnommen werden. Weißfische sind auf **10 Stück** pro Tag begrenzt; sie müssen das vorgeschriebene Brittelmaß aufweisen und noch vor dem Fang des letzten Edelfisches entnommen werden. Es ist untersagt, gefangene massige Stücke ins Wasser zurückzusetzen und gegen andere Stücke auszutauschen (ausgenommen Rogner). Untermassige, sowie geschonte Fische sind bei sorgfältigster Behandlung ins Wasser zurückzusetzen und dürfen bei einem Angler nicht vorgefunden werden. Für Saisonkartenfischer ist die Höchstzahl der Edelfische mit **40 Stück** pro Jahr beschränkt.

Karpfen mit einer Länge von mehr als **65 cm** sind in den Teich zurückzusetzen.

(5) Das Fischen mit lebenden Ködern (ausgenommen Wurm und Maden), sowie die Verwendung von Drillingen aller Art ist verboten. Köderfische müssen ein Mindestmaß von **10 cm** aufweisen.

(6) Fangzeiten:

Die Fischereisaison beginnt am **01. März** und endet am **31. Oktober** jeweils eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang. Das **Nachtfischen** ist in den Monaten Juni bis September jeden **1. und 3. Samstag im Monat** erlaubt.

Die Nachtlizenzen gelten jeweils von 20.00 bis 8.00 Uhr und sind am Teichbuffet zum Tageskartenpreis einzulösen.

Inhaber einer Saisonkarte brauchen keine zusätzliche Lizenz lösen.

(7) Eine amtliche Fischerkarte und der Fischerei-Erlaubnisschein sind stets mitzuführen und über Verlangen den mit der Aufsicht betrauten Personen vorzuweisen. Saisonkartenfischer

sowie die Inhaber einer 5-Tages-Lizenz müssen die Gattung des gefangenen Fisches (ausgenommen Weißfische) **sofort** in die Fangliste eintragen und diese unaufgefordert nach Saisonende am Gemeindeamt abgeben bzw. einsenden.

(8) Die Rute mit dem Angelzeug ist bei Verlassen des Teiches bzw. bei Fangunterbrechung aus dem Wasser zu entfernen. Die gefangenen Fische müssen bis zum Verlassen des Teiches in unmittelbarer Nähe des Lizenzinhabers in seinem eigenen Netz lebend verbleiben. Fische im Netz gelten als entnommene Beute und sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(9) Für gelöste Lizenzen wird der Geldbetrag weder bei unterlassener Ausnützung noch bei Entzug der Fischereiberechtigung zurückerstattet. Ein Verstoß gegen die Fischereiordnung hat den unwiderruflichen Entzug der Fischereilizenz bzw. ein Fischereiverbot für die restliche Saison zur Folge.

(10) Das Anzünden von Feuer, Campieren und Lagern ist untersagt, wie überhaupt alles zu vermeiden ist, was zur Beunruhigung des Friedens in der Natur führen könnte. Der Angelplatz ist so zu verlassen, dass keine Verunreinigungen, Gegenstände u.dgl. zurückbleiben. Das Ausnehmen und Entschuppen von Fischen im Bereich des Teiches ist untersagt.

(11) Motorfahrzeuge sind auf den vorhandenen Parkflächen abzustellen, das Überfahren der Teichdämme ist verboten. Die Zufahrt zu den Dämmen ist frei zu halten. Die Gemeinde Langschlag übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Parkschäden.

(12) Jeder Angler ist verpflichtet, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken und jede wahrgenommene Verletzung der Fischereiordnung den Aufsichtspersonen oder dem Gemeindeamt zu melden.

(13) Schonzeiten und Brittelmaße

Fischgattung	Brittelmaß	Schonzeit
Karpfen	40 cm	keine
Schleie	35 cm	keine
Hecht	60 cm	01. März bis 30. April
Zander	40 cm	01. April bis 31. Mai
Wels	60 cm	keine
Salmoniden (Forelle / Saibling)	25 cm	keine
Weißfische	25 cm	keine

§ 2

(1) Lizenzgebühren: (in € inkl. 20% Mwst.)

Tageskarte	2-Tageskarte	5-Tageskarte	Saisonkarte
€ 22,00	€ 38,00	€ 85,00	€ 320,00

Jugendliche bis zum 16. Geburtstag können die Fischereiberechtigungen zum halben Preis erwerben. Es darf jedoch nur mit einer Angelrute gefischt und maximal ein Edelfisch pro Tag bzw. von Jahreskarteninhabern 20 Stück pro Jahr entnommen werden.

§ 3

(1) Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 bis 13 dieser Fischereiordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 36 Abs. 2 des NÖ Fischereigesetzes 2001 mit einer Geldstrafe bis zu **€ 7000,00** zu bestrafen ist.

Lizenzausgabestellen:

Marktgemeinde Langschlag, 3921 Langschlag, Marktplatz 37, 02814/8218

Lagosol, Teichbuffet, Benjamin Ernstbrunner, 3921 Mitterschlag 5, 02814/82218

Urlaub am Biobauernhof Familie Anderl, 3921 Siebenhöf 14, 02814/7146

Ulli's Tankstelle, Ulrike Hinterndorfer, 4254 Liebenau 129, 07953/221

Saisonkarten sind nur am Gemeindeamt Langschlag erhältlich!

Hinweis:

Tageskartenfischer, welche schon vor dem Aufsperrern der Lizenzausgabestellen fischen möchten haben die Möglichkeit, die amtliche Fischerkarte in den vor dem Eingang zum Teichbuffet montierten Briefkasten einzuwerfen. Die Lizenz braucht dann erst nach dem Öffnen des Buffets eingelöst werden. Die Betreffenden haben sich auf Verlangen der Kontrollorgane einstweilen mit einem Lichtbildausweis zu identifizieren.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die vorliegende Fischereiordnung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 15:

Ehrungen

In der vergangenen Gemeinderatsperiode sind langjährige Gemeinderäte ausgeschieden.

Auf Grund des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates vom 28.04.2010, TOP 12, schlägt der Vorstand dem Gemeinderat die Verleihung folgender Ehrenzeichen der Marktgemeinde Langschlag vor:

Franz Feßl und Margaretha Leutgeb – Ehrennadel in Gold

Manfred Laister, Gerhard Maurer und Helmut Mayrhofer – Ehrennadel in Silber

Natascha Prinz und Thomas Baumgartner – Ehrennadel in Bronze

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Verleihung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 16:

Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates mit Wirkung vom 1. März 2015

Der Gemeinderat möge den Punkt 7 der „Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Langschlag vom 19. Juni 1998 über die Bezüge des Gemeinderates und der Ortsvorsteher“ aufheben.

Mit Beschluss des NÖ Landtages vom 4. Oktober 2012 wurde das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, dahingehend geändert, dass die Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfällt. Nach Artikel II der Novelle LGBl. 0032-13 tritt der Entfall der Entschädigung für Umweltgemeinderäte mit dem Ersten des zweitfolgenden Monats in Kraft, der der allgemeinen Gemeinderatswahl im Jahr 2015 folgt, sohin mit Wirkung vom 1. März 2015.

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge die Aufhebung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 17:

Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten:

Von Bewohnern wurde das Vorkommen von Ratten in Langschlag gemeldet. Um eine sofortige Maßnahme zur Bekämpfung der Ratten treffen zu können, ist eine ortspolizeiliche Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten erforderlich. Der Gemeinderat möge daher folgende Verordnung beschließen:

Verordnung

betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Aufgrund des § 33 Abs 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idGF., wird verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister,

der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftheit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs.2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge die Verordnung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 12 Seiten
Es wurde genehmigt und unterschrieben.**

Langschlag am

.....
Bürgermeister

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Protokollführer